



**Linz Service GmbH;
Nutzwasserbrunnen für die
Kanalräumgutwaschanlage
auf GSt. Nr. 1260/1, KG St. Peter, Gde. Linz;
Wiederverleihung der
wasserrechtlichen Bewilligung und
wasserrechtliche Überprüfung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste um die
Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.11.1999,
Wa-203904/9-1999-Lab/Ram, befristet bis 31.12.2025 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für
die Errichtung und den Betrieb eines Nutzwasserbrunnens für die Kanalräumgutwaschanlage.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche
Verhandlung anberaumt.

Ort: Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (Hauserhof), 1. Stock, Besprechungszimmer 1D102	
Datum: 24.07.2025	Zeit: 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine
bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns
kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.11.1999, Wa-203904/9-1999-Lab/Ram, wurde der LINZ SERVICE GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Gst. Nr. 1260/1, KG St. Peter, zur Versorgung ihrer Kanalräumgutwaschanlage mit Nutzwasser, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen erteilt.

Nunmehr beantragt die LINZ SERVICE GmbH unter Vorlage des damaligen Einreichprojekts inklusive eines aktuellen Lageplans binnen offener Frist im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme für Nutzwasserzwecke auf Gst. Nr. 1260/1, KG St. Peter.

Sämtliche Rahmenbedingungen der ursprünglichen Bewilligung bestehen unverändert, das Maß der Wasserbenutzung wird wieder mit max. 7 l/s bzw. max. 300 m³/d beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage B vom Mai 2025 „Kanalräumgutwaschanlage, Wiederverleihung des Wasserrechts Nutzwasserbrunnen“, ausgearbeitet von der LINZ SERVICE GmbH.
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12487)• beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Bau- und Bezirksverwaltung, Hauptstraße 1 – 5, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (0732 70700)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Bau- und Bezirksverwaltung,
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.